

zu belangen, sondern hat die Affäre „seinen actis beigesellet“. „So wenig Hilfe hat man zu erwarten“, meinte der Pfarrer (1768).

Als Sitzgelegenheiten standen in der Lichtenauer Kirche Stühle zur Verfügung. Um die Anschaffung und die Reparatur derselben bezahlen zu können, wurden diese zum Teil vermietet (Miete: Ein Viertel bis ein ganzer Gulden im Jahr). Die erste Stuhlreihe vor der Kanzel war für die Bediensteten der Herrschaft reserviert. Die zweite Reihe gehörte den Schöffen. Die übrige Kirchengemeinde war nach Alter, Geschlecht und Familienstand in Gruppen aufgeteilt. Jeder dieser Gruppen waren bestimmte Stuhlreihen zugewiesen. Es war die Aufgabe der Rürger, dafür zu sorgen, daß diese Sitzordnung eingehalten wurde, besonders, daß niemand sich auf einen Mietstuhl setzt, auf den er kein Anrecht hat (bei Strafe von 2 Schilling, 1753–54). Eine Generation später (1782) wurde es aber schwierig, die geschilderte Ordnung noch aufrecht zu erhalten. Der Pfarrer klagte: „... *fast niemand mehr wolle noch einen Sitz kaufen . . . Ja verschiedene Bürger von Lichtenau setzten sich mit Absicht auf Plätze, die sie selbst nicht gemietet hatten . . . und dabei sich vernehmen lassen, wie sie weder sich der Strafe, noch der Verordnung, eigene Plätze zu kaufen, unterwerfen wollten.*“ Das war gewollte Provokation. Wie die Kraftprobe ausging, darüber schweigt das Protokoll. Ein Zeichen erwachender Selbständigkeit gegenüber der Kirche?

Wir hatten schon gehört, daß die Kirchenrürger gewissermaßen das Auge des Sittengesetzes repräsentierten. Zu ihrer Ordnungsfunktion gehörte noch die Aufsicht über die Leichenbegängnisse von Verstorbenen ihres Ortes (1760).

#### *Bekämpfung der Entheiligungen der Sonn- und Feiertage*

Unter den Verstößen gegen die Zehn Gebote nahmen die Sonn- und Feiertagsentheiligungen einen breiten Raum ein. Die fürstliche Regierung hatte in der Sabbatorordnung vom 9. Nov. 1737, zusammen mit den Erläuterungen von 1743 in über 20 Paragraphen die einzelnen Gebote bzw. Verbote der Sabbatheiligung festgelegt (1755, 1757). Wenn man sich eine Vorstellung von der Übersetzung dieses Dekrets in die Praxis machen will, muß man sich klar machen, daß es zu jener Zeit viel mehr Feiertage gab als heute. Zu den im Augenblick geltenden kamen noch die Halbfeiertage, z. B. die Aposteltage, dann die Bettage (jeweils der erste Dienstag im Monat), dann noch der Oster- und der Pfingstdienstag.

Während der Amtszeit von Pfarrer Müller, soweit sie das Protokoll betrifft, wurde nur ein Fall von Sabbatschändung verhandelt. Eine Gruppe von Unteroffizieren hatte am Thomastag einen Tanz veranstaltet. Das Presbyterium sah sich leider außerstande, eine Anklage zu erheben, da man fremden Soldaten nichts befehlen könne (1747).